

INTERNATIONAL CAMPAIGN FOR TIBET Deutschland e.V.

Satzung

(Die in dieser Satzung verwendeten männlichen Personenbezeichnungen wie Vorsitzender, Geschäftsführer u.s.w. beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter.)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der am 3.2.2002 in Altenstadt gegründete Verein führt den Namen *International Campaign for Tibet Deutschland (ICT-D)*. Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht führt er den Zusatz e.V. Er hat seinen Sitz in Münster.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

2) Zweck des Vereins ist

- die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte im Sinne der Anlage 1 zu 48 EST OV, Abschnitt A, Nr. 7 sowie

- die Förderung der internationalen Gesinnung, Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens im Sinne der Anlage 1 zu § 48 ESTOV, Abschnitt A, Nr. 10.

International Campaign for Tibet Deutschland (ICT-D) tritt für die Einhaltung der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ ein und will das Bewusstsein für die in ihr enthaltenen Garantien sowie für die Unteilbarkeit und gegenseitige Abhängigkeit aller Menschenrechte und Grundfreiheiten fördern. Der Verein setzt sich für das Recht auf Meinungsfreiheit und geistige und körperliche Unversehrtheit ein und kämpft gegen Diskriminierungen.

Auf diesem Hintergrund unterstützt *ICT-Deutschland* die Tibeter als rassistisch, politisch, kulturell und religiös verfolgte Menschen. Der Verein tritt mit allen gewaltlosen Mitteln für das Selbstbestimmungsrecht der Tibeter ein, um ihr nationales und kulturelles Überleben zu sichern.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös nicht gebunden.

3) Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch Informationen und Veranstaltungen rund um das Thema Tibet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins enthalten keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

2. Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes.

b) durch Austritt

c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Beirat einstimmig den Ausschluss des Mitglieds fordert.

Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

3. Ehrenmitglieder

Der Verein kann auch Ehrenmitglieder berufen.

4. FörderInnen

Personen, die den Verein regelmäßig freiwillig finanziell unterstützen, werden FörderInnen genannt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge werden in einer Beitragsordnung festgelegt. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu zahlen, der zum 1. März des jeweiligen Kalenderjahres im Voraus fällig wird. Über die Höhe entscheidet die Mitgliedsversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr.

2. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Sonstige Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den für sie vorgesehenen Veranstaltungen teilzunehmen.

2. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliedsversammlung berechtigt, wobei jedes Mitglied nur eine Stimme hat. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nur mit schriftlicher Vollmacht, die nur an ein anderes Mitglied erteilt werden kann, zulässig.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte. Die Mitglieder haben die Vereinssatzung und Beschlüsse der Vereinsorgane zu achten. Jeder Anschriftenwechsel ist dem Vorstand sofort mitzuteilen.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Beirat,
4. der Geschäftsführer.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen oder dies dem Vorstand übertragen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenverwalter. Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.

2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden zusammen den Vorstand im Sinn von § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Ein Mitglied des Vorstandes wird für die Dauer von zwei Jahren zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung die Dauer von zwei Jahre gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

4. Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- c) die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden,
- d) die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes,
- e) die Überwachung der Geschäftsstelle,
- f) die Aufnahme von Mitgliedern und Ehrenmitgliedern und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern und Ehrenmitgliedern,
- g) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen des Geschäftsführers.

6. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender anwesend sind.

Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden – einen Monat – und in Eilfällen spätestens eine Woche – vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es in Eilfällen nicht.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die eines stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Beschlüsse sind in ein Protokoll einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:

- Ort und Zeit der Sitzung,
- die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters.
- die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

Vorstandsbeschlüsse können in schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstands dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage in dem Protokollbuch zu verwahren.

7. Für den Verein wird die Kasse durch einen eigenen gewählten Kassenverwalter verwaltet. Die Kassen werden gemäß der Finanzordnung des Vereins verwaltet.

§ 9 Beirat

1. Über eine mögliche Einsetzung eines Beirats entscheidet die Mitgliederversammlung, die auch über die Beiratsordnung abstimmt. Der Vorstand beruft die Mitglieder des Beirats. Der Beirat unterstützt und berät den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben und bei der Umsetzung seiner Ziele. Er hat mindestens drei Mitglieder. Die Mitglieder des Beirats müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

2. Der Beirat besteht aus gewählten Mitgliedern, die vom Vorstand für zwei Jahre gewählt werden. Jedes Beiratsmitglied ist einzeln zu wählen. Der Beirat bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Eine wiederholte Berufung in den Beirat ist zulässig.

3. Vorstandsmitglieder können nicht Mitglieder des Beirats sein.

4. Die Sitzungen des Beirats werden vom Vorstandsvorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich mit Frist von mindestens einem Monat einberufen, wenn Beratungsbedarf besteht.

5. Alle Mitglieder des Vorstands sind von den Sitzungen des Beirates zu verständigen. Sie können an den Beiratssitzungen beratend teilnehmen.

6. Die Sitzungen des Beirats werden vom Vorsitzenden des Vereinsvorstands, im Fall seiner Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, ist auch dieser verhindert, von einem Mitglied des Beirats, das dieser dazu bestimmt, geleitet.

7. Beschlüsse des Beirats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Die Beschlüsse sind in ein Beschlussbuch einzutragen und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 10 Geschäftsführer

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Einsetzung einer Geschäftsführung. Der Vorstand bestellt den Geschäftsführer. Dem Geschäftsführer obliegt die Besorgung der Vereinsgeschäfte. Im Rahmen seiner Geschäftsführung folgt er den durch den Vorstand gegebenen Richtlinien. Er ist besonderer Vertreter des Vereins gemäß § 30 BGB.

2. Die Verpflichtung des Geschäftsführers erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes auf der Grundlage eines dazu abzuschließenden Geschäftsordnungsvertrages.

3. Der Geschäftsführer steht der Geschäftsstelle des Vereins vor und setzt die Vereinsaufgaben in die Tat um. Er konzipiert die Projekte und Veranstaltungen, u.a. zur Förderbetreuung und zum Fundraising, im Einzelnen unterbreitet sie dem Vorstand als Entscheidungsvorlage.

§ 11 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Ehrenmitglieder haben keine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,

2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung, über Vereinsordnungen und Richtlinien,

3. weitere Aufgaben soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Halbjahr, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von einem Monat unter

Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an die zuletzt dem Verein bekannte Mitgliedsadresse einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Vorstandsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder vertreten ist. Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf – wie die erste Mitgliederversammlung einberufen werden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlusserfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit 1/4 der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit aller Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder nötig.

§ 12 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Finanzierung

Der Verein finanziert die Durchführung seiner Aufgaben durch Beiträge, Spenden und andere finanzielle Mittel, soweit sie nicht dem gemeinnützigen Zweck des Vereins widersprechen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vertretungsvorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an von den Liquidatoren noch zu benennende öffentlich-rechtliche oder gemeinnützige Körperschaften mit der Maßgabe, dass diese die Mittel zur Förderung der unter § 2 dieser Satzung genannte Zwecke verwenden.

Münster, Montag, den 10. Juni 2002